

Auszug aus dem
„Steiermärkisches Nächtigungs und Ferienwohnungsabgabegesetz“
(NFWAG) 1980 (5)

Text

§ 1 (5)

In der Steiermark werden eine Nächtigungsabgabe und eine Ferienwohnungsabgabe eingehoben. Die Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a, die Ferienwohnungsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, i. d. F. BGBl. Nr. 201/1996.

§ 2 (3)

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen **Beherbergungsbetrieb**, b) auf einem Campingplatz oder c) in einer Privatunterkunft **gegen Entgelt Unterkunft nimmt**, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, i. d. F. BGBl. Nr. 352/1995) zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird. (5)

§ 3 (10)

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. a) Schüler und (Begleit)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen, Landesrecht Steiermark www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 5

2. b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;

3. Nächtigende und Pflinglinge sowie das Personal in a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66, b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77, c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, f) Erholungsheimen des Kriegsoferversverbandes Steiermark;

4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;

5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;

6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen. Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 175/2004) gelten nicht als Unterbrechung.

§ 4 (1)

Die Nächtigungsabgabe beträgt 1 Euro pro Person und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten 0,75 Euro. (1) (3) (5) (7) (8) (10) (2) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern und Schutzhütten der Inhaber (Gewerbebetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber. (3) (10) (3) Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

Das vollständige Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz kann eingesehen werden unter:

